

§ 41 W-BG 1995

W-BG 1995 - Wiener Bezügegesetz 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug oder der Versorgungsbezug des überlebenden eingetragenen Partners gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

(2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at